



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 – 2014

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

2012/2323(INI)

11.10.2013

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Wirtschaft und Währung

für den Rechtsausschuss

zu Folgemaßnahmen in Bezug auf die Übertragung von
Rechtsetzungsbefugnissen und Kontrolle der Ausübung der der Kommission
übertragenen Durchführungsbefugnisse durch die Mitgliedstaaten
(2012/2323(INI))

Verfasserin der Stellungnahme: Sharon Bowles

PA_NonLeg

VORSCHLÄGE

Der Ausschuss für Wirtschaft und Währung ersucht den federführenden Rechtsausschuss, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

1. weist darauf hin, dass die Verordnungen über die Europäischen Aufsichtsbehörden im Bereich der Finanzdienstleistungen¹ technische Regulierungsstandards und technische Durchführungsstandards einführen, aufgrund derer die Europäischen Aufsichtsbehörden der Kommission Entwürfe von technischen Regulierungsstandards und technischen Durchführungsstandards zur Annahme vorlegen; ist der Auffassung, dass die Übertragung angesichts der technischen Kompetenz und des Fachwissens der Europäischen Aufsichtsbehörden, wo dies möglich ist, in der Form von technischen Regulierungsstandards statt der üblichen delegierten Rechtsakte erfolgen sollte; ist der Auffassung, dass die Kommission vor der Annahme üblicher delegierter Rechtsakte die entsprechende Europäische Aufsichtsbehörde um fachliche Beratung zum Inhalt dieser Rechtsakte ersuchen sollte;
2. hebt hervor, dass es sich bei der Wahl des korrekten Rechtsinstruments (Rechtsetzungsakt, delegierter Rechtsakt oder Durchführungsrechtsakt oder delegierter Rechtsakt auf der Grundlage technischer Regulierungsstandards) nicht nur um eine technische Frage handelt; weist darauf hin, dass unbedingt sichergestellt werden muss, dass die Legislative die uneingeschränkte Verantwortung im Hinblick auf die wesentlichen Elemente und die wirksame Prüfung politischer Beschlüsse übernimmt; hält fest, dass es für die Schaffung eines ausgewogenen Machtverhältnisses, für das ordnungsgemäße und reibungslose Funktionieren des Beschlussfassungsprozesses und für die Durchsetzung politischer Maßnahmen zudem von entscheidender Bedeutung sein dürfte, dass diese verschiedenen Instrumente auf eine Art und Weise Anwendung finden, die mit den im Vertrag festgelegten Kriterien im Einklang steht; betont, dass das Europäische Parlament diesen Aspekten demzufolge besondere Aufmerksamkeit widmen sollte;
3. betont, dass die Mitgesetzgeber stets danach streben sollten, den Zweck und die Notwendigkeit einer Übertragung im Text der ersten Ebene zu klären und zu formulieren, wobei wesentliche Bestimmungen und politische Leitlinien im Basisrechtsakt festgelegt und lediglich die nicht wesentlichen Bestimmungen auf technischer Ebene entwickelt werden;
4. schlägt vor, dass in allen parlamentarischen Ausschüssen der Vorsitz, einer der stellvertretenden Vorsitze oder ein entsprechendes Mitglied damit beauftragt wird, die Mitglieder zu unterstützen und eine Kohärenz bei delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten in Abstimmung mit den anderen Ausschüssen zu

¹ Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde) (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12); Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung) (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48); Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde) (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 8410), insbesondere Artikel 10-15.

gewährleisten; hebt hervor, dass der Berichterstatter für den Basisrechtsakt – soweit möglich – automatisch der Berichterstatter für seine Weiterbearbeitung werden und dem Ausschuss in regelmäßigen Abständen Bericht erstatten sollte; ist der Ansicht, dass gegebenenfalls Vorkehrungen getroffen werden sollten, um die Kontinuität der Kontrolle durch zurückkehrende Mitglieder, die bei der Ausarbeitung des Textes der ersten Ebene vor den Wahlen beteiligt waren, zu ermöglichen;

5. ist der Auffassung, dass Gesetzesvorlagen der ersten Ebene stets zusammen mit einem - in Absprache mit der entsprechenden Europäischen Aufsichtsbehörde erarbeiteten - vollständigen Zeitplan, einschließlich der Konsultationszeiträume und des Durchführungszeitraums, für wichtige delegierte Rechtsakte und technische Regulierungsstandards vorgelegt werden sollten;
6. weist mit Nachdruck darauf hin, dass das Parlament und der Rat umfassend über den Zeitplan und den Inhalt der in Betracht gezogenen delegierten Maßnahmen informiert werden sollten; vertritt den Standpunkt, dass die Absicht, einen Entwurf für einen technischen Regulierungsstandard zu billigen oder zu verwerfen, dem Vorsitz des zuständigen Parlamentsausschusses und dem/der Berichterstatter/in und den Schattenberichterstattern schriftlich mit der entsprechenden Begründung übermittelt werden sollte; ist der Meinung, dass die Kommission bei delegierten Rechtsakten ebenfalls verpflichtet ist, das Parlament und die Mitgliedstaaten zu informieren, wenn sie nicht beabsichtigt, der Empfehlung der Europäischen Aufsichtsbehörde zu folgen, und dabei anzugeben, an welchen Stellen und aus welchen Gründen sie sich dazu entschlossen hat, und gegebenenfalls das Ergebnis der öffentlichen Konsultationen und eine detaillierte Kosten-Nutzen-Analyse, eine rechtliche Analyse und begründete Antworten auf alle schriftlichen Anmerkungen der Mitgesetzgeber zur Unterstützung ihrer Entscheidung vorzulegen; ist der Auffassung, dass bezüglich des Fortschritts für uneingeschränkte Transparenz gesorgt werden sollte; gibt zu bedenken, dass die Auslegung der Rahmenvereinbarung¹ durch die Kommission die Teilnahme an den Sitzungen der Sachverständigengruppe, die sich mit delegierten Rechtsakten befasst, für die Experten des Parlaments manchmal schwierig und mühsam macht, und ist der Meinung, dass das Parlament nicht dem Rat gleichgestellt ist;
7. fordert den Gemeinsamen Ausschuss auf, die Arbeit der ESA horizontal zu koordinieren, und fordert ihre Teilnahme an den Anhörungen des ECON-Ausschusses, damit das Parlament über die laufenden Arbeiten im Bereich der delegierten Rechtsakte und der Umsetzung der technischen Durchführungsstandards informiert wird;
8. weist darauf hin, dass der Zeitraum für die Überprüfung von technischen Regulierungsstandards in der kürzlich verabschiedeten Eigenkapitalverordnung und in der Eigenkapitalrichtlinie angesichts des Umfangs und der Komplexität um einen weiteren Monat verlängert werden sollte, und ist der Auffassung, dass diese Art der Flexibilität zur Regel werden sollte; ist der Auffassung, dass die Fristen für Einwände des Parlaments gegen delegierte Rechtsakte, die von der Kommission verabschiedet wurden, ausreichend lang sein müssen, damit das Parlament sein Prüfungsrecht umfassend ausüben kann, wobei ist der Tagungskalender und die Arbeitsbelastung zu berücksichtigen sind; vertritt

¹ Rahmenvereinbarung über die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und der Kommission (ABl. C 304 vom 20.11.2010, S. 47.)

den Standpunkt, dass die Standardfrist von zwei Monaten, die gemäß der Vereinbarung um zwei Monate verlängert werden kann, für komplexe Sachverhalte und umfangreiche delegierte Rechtsakte, die eines längeren Prüfungszeitraums bedürfen, nicht lang genug ist; erinnert daran, dass der Mitgesetzgeber im alleinigen Ermessen über den Prüfungszeitraum entscheidet, der im Basisrechtsakt festzulegen ist; betont in diesem Zusammenhang, dass die Vereinbarung, soweit diese Vorgaben für Fristen enthält, keineswegs verbindlich ist und den Gesetzgeber diesbezüglich nicht einschränkt; weist darauf hin, dass der Gesetzgeber für alle delegierten Rechtsakte im Bereich Finanzdienstleistungen einen Prüfungszeitraum von drei Monaten festgelegt hat, der um drei Monate verlängert werden kann, und vertritt den Standpunkt, dass diese Praxis auf andere komplexe Bereiche ausgeweitet werden sollte;

9. betont, dass die Parlamentsferien während der Sommerpause, am Jahresende und am Ende der Wahlperiode im Kalender für die Verabschiedung delegierter Rechtsakte berücksichtigt werden müssen, um Situationen zu vermeiden, in denen das Parlament wegen einer Sitzungspause oder des Endes einer Wahlperiode sein Prüfungsrecht nicht ausüben kann; ist der Auffassung, dass die Bestimmungen, durch die die Kommission zum Erlass delegierter Rechtsakte ermächtigt wird, entsprechende Klauseln enthalten sollten; betont, dass die Regelung, wonach kein delegierter Rechtsakt während der Sitzungspausen des Parlaments vorgelegt werden darf, auch für technische Regulierungsstandards gelten sollte; weist darauf hin, dass Abstimmungen im Plenum über einen Einspruch gegen einen delegierten Rechtsakt sorgfältig geplant werden sollten, da für einen Einspruch eine absolute Mehrheit erforderlich ist;
10. ist der Ansicht, dass es wesentlich ist, für den Zeitraum, in dem die Wahlen 2014 stattfinden, Verfahren und Maßnahmen umzusetzen, insbesondere zu vor kurzem erlassenen und demnächst zu erlassenden Rechtsvorschriften, einschließlich Eigenkapitalverordnung, Solvabilität II, Verordnung über europäische Marktinfrastrukturen, Omnibus II und Richtlinie über die Märkte für Finanzinstrumente;
11. ist der Auffassung, dass dann, wenn den Europäischen Aufsichtsbehörden mehr Zeit eingeräumt werden muss, und für die Entwicklung von technischen Regulierungsstandards sie dem zuständigen Ausschuss des Parlaments Gründe für Verzögerungen bei der Vorlage der technischen Regulierungsstandards mitteilen, und, wenn aufgefordert, den zuständigen Ausschuss des Parlaments unterrichten sollten; ist der Ansicht, dass die Kommission den zuständigen Ausschuss des Parlaments im Fall der Festlegung einer neuen Frist für die Vorlage der technischen Regulierungsstandards informieren sollte;
12. ist der Ansicht, dass der Aufruf an Betroffene, sich an den Interessengruppen der Europäischen Aufsichtsbehörden zu beteiligen, ausreichend lange gelten (mindestens zwei Monate), über eine Vielzahl von Kanälen verbreitet werden und einem klaren und gestrafften Prozess folgen sollte, um sicherzustellen, dass sich eine breite Kandidatenbasis bewirbt; verweist darauf, dass die Interessengruppen in den Europäischen Aufsichtsbehörden im Einklang mit den Bestimmungen der jeweiligen Verordnungen in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen müssen.

ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG IM AUSSCHUSS

Datum der Annahme	30.9.2013						
Ergebnis der Schlussabstimmung	<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 100px;">+:</td> <td style="text-align: right;">32</td> </tr> <tr> <td>-:</td> <td style="text-align: right;">0</td> </tr> <tr> <td>0:</td> <td style="text-align: right;">0</td> </tr> </table>	+:	32	-:	0	0:	0
+:	32						
-:	0						
0:	0						
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Marino Baldini, Jean-Paul Basset, Sharon Bowles, George Sabin Cutaş, Leonardo Domenici, Markus Ferber, Elisa Ferreira, Ildikó Gáll-Pelcz, Jean-Paul Gauzès, Sven Giegold, Sylvie Goulard, Liem Hoang Ngoc, Gunnar Hökmark, Jürgen Klute, Philippe Lamberts, Werner Langen, Ivana Maletić, Arlene McCarthy, Anni Podimata, Peter Simon, Ivo Strejček, Ramon Tremosa i Balcells, Corien Wortmann-Kool, Pablo Zalba Bidegain						
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Fabrizio Bertot, Zdravka Bušić, Mojca Kleva Kekuš, Olle Ludvigsson, Catherine Stihler, Nils Torvalds, Oleg Valjalo						
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 187 Abs. 2)	Wim van de Camp						